

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION  
VOM 19. MÄRZ 2026, NR. 10**

**Durchführungsverordnung zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 2025, Nr. 10  
„Regionales Stabilitätsgesetz 2026“<sup>1</sup>**

**Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 10. Dezember 2025, Nr. 10 „Regionales Stabilitätsgesetz 2026“ (in der Folge: „RG Nr. 10/2025“) umgesetzt.

(2) Empfängerin der Finanzierung laut Art. 3 des genannten RG Nr. 10/2025 ist die Gesellschaft Pensplan Centrum AG (in der Folge auch „Gesellschaft“).

**Art. 2 Finanzierte Maßnahmen**

(1) Die Finanzierung laut Art. 3 des RG Nr. 10/2025 betrifft die Maßnahmen laut Art. 6 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 i.d.g.F. (Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region), die durch die Art. 12–15 der neuen mit Dekret des Präsidenten der Region vom 15. Juni 2022, Nr. 12 i.d.g.F. erlassenen Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 3/1997 i.d.g.F. geregelt sind.

**Art. 3 Finanzielle Beziehungen**

(1) Die Finanzierung laut Art. 3 des RG Nr. 10/2025 wird der Gesellschaft bis März eines jeden Jahres mit Beschluss der Regionalregierung unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft bis September des Vorjahres angegebenen Finanzbedarfs zugewiesen. Die Höhe der Finanzierung darf den Betrag von 650.000,00 Euro jährlich nicht überschreiten.

(2) Bis 30. Juni eines jeden Jahres rechnet die Gesellschaft die im Vorjahr bestrittenen Ausgaben betreffend die Maßnahmen laut Art. 2 anhand nachstehender in digitaler Form vorzulegender Dokumente ab:

- a) vom gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft unterzeichneter detaillierter Bericht mit folgenden Angaben:
  - 1) die Zahl der im Vorjahr eingereichten und angenommenen Gesuche betreffend die Maßnahmen laut Art. 2, unterteilt nach Maßnahmentypen auf der Grundlage der im Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) des DPReg. Nr. 12/2022 i.d.g.F. vorgesehenen Einstufung, und die entsprechende Ausgabe;
  - 2) die Verwaltungsausgaben für die im Vorjahr eingereichten Anträge betreffend die Maßnahmen laut Art. 2 mit Bezug insbesondere auf die Ausgaben für Personal, für Lieferanten, für die eventuelle Implementierung technologischer Infrastrukturen und/oder Softwareweiterentwicklungen, für die Abschreibungen auf Investitionen im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen und alle sonstigen damit verbundenen Ausgaben, auf die Kosten für die von den Pensplan-Infopoints erbrachten Dienste, auf die Ausgaben für Werbung und Kommunikation und auf alle sonstigen im Vorjahr bestrittenen Verwaltungsausgaben;
  - 3) eine Kurzbeschreibung der im Vorjahr durchgeführten Initiativen zur Bekanntmachung der Beiträge laut Art. 2 zur Förderung ihrer Inanspruchnahme;
  - 4) der Überschuss oder die Mehrausgaben im Verhältnis zu der von der Region für das Vorjahr zugewiesenen Finanzierung;

<sup>1</sup> Im ABl. vom 26. März 2026, Nr. 13 – Allg. Skt.

- b) eventuelle Ausgabenbelege betreffend die Ausgaben laut Buchst. a) Z. 2);
- c) Jahresabschluss zum 31. Dezember des Vorjahres mit Angabe der Ausgabenposten und der Abschnitte betreffend die in dieser Verordnung vorgesehene Finanzierung.

(3) Die im Bezugsjahr nicht verwendeten Mittel können in anderen Geschäftsjahren ausschließlich für die Finanzierung der Maßnahmen laut Art. 2 verwendet werden. Sollten die im Bezugsjahr zugewiesenen Mittel nicht ausreichen, können nicht verwendete Mittel aus den vorhergehenden Geschäftsjahren verwendet werden. Sollten auch diese Mittel nicht ausreichen, greift die Gesellschaft auf ihre eigenen Mittel zurück. Zur Berechnung des Finanzbedarfs laut Abs. 1 berücksichtigt die Gesellschaft die nicht verwendeten Mittel, die geschätzten Ausgaben für das laufende Jahr sowie die Zukunftsprognosen.

#### **Art. 4 Übergangsbestimmungen**

(1) Für das Jahr 2026 überweist die Regionalregierung der Gesellschaft binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung den gesamten Ansatz des entsprechenden Ausgabenkapitels des Haushaltsvoranschlages der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2026.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.